

500 fr. et remis, en garantie des engagements assumés en vertu du contrat, une cédula hypothécaire de 10 000 fr. Bien qu'il eût été convenu que ce titre ne devait pas être aliéné, Muggler l'a vendu, le lendemain, à Zurich, pour le prix de 7000 fr.

Un conflit de for s'est élevé entre les autorités zurichoises, qui, sur dénonciation de Wildberger, avaient ouvert une enquête, et les autorités vaudoises. La Chambre d'accusation du Tribunal fédéral a déclaré ces dernières compétentes.

Extrait des motifs :

1. — Bien que l'annonce qui a engagé Wildberger à entrer en rapport avec le prévenu ait paru dans un journal zurichois, Muggler en a vraisemblablement établi le texte à Vevey, d'où il l'a expédié. C'est à Vevey également qu'ont eu lieu les pourparlers au cours desquels il a trompé Wildberger sur la situation de l'entreprise et l'a décidé à promettre un versement de 20 000 fr., à payer 5500 fr. et à lui remettre une cédula de 10 000 fr. S'il s'est rendu coupable d'une escroquerie, c'est à Vevey qu'il a agi.

A supposer que la cédula lui ait été confiée, il aurait, en la vendant, abusé de la confiance de Wildberger. Ce délit aurait été commis à Zurich, lieu de la vente.

2. — D'après le Ministère public zurichois, il faudrait juger Muggler dans le canton de Vaud pour l'escroquerie et, en cas d'acquiescement, le déférer aux tribunaux zurichois, qui statueraient sur l'inculpation d'abus de confiance. Pareil mode de faire ne se concilierait pas avec l'art. 350 ch. 1 CP. Cette disposition ne vise pas seulement l'inculpé poursuivi pour deux ou plusieurs infractions commises en divers lieux. Elle s'applique encore, par analogie, quand il a commis une seule infraction, mais que, selon sa qualification, plusieurs lieux d'exécution entrent en ligne de compte (inculpation alternative). Le for doit alors être déterminé d'après le premier ou le second

alinéa de l'art. 350 ch. 1, suivant que les infractions que peut constituer l'acte incriminé sont passibles de peines identiques ou différentes. Il appartient au tribunal reconnu compétent de procéder à la qualification sur la base de tous les faits de la cause. En l'espèce, il n'est d'ailleurs pas exclu que Muggler ait commis à la fois une escroquerie (en ce qui concerne les versements de 5000 et de 500 fr.) et un abus de confiance.

L'escroquerie étant menacée d'une peine plus grave que l'abus de confiance, la compétence des autorités vaudoises découle de l'art. 350 ch. 1 al. 1 CP.

31. **Entscheidung der Anklagekammer vom 29. Juli 1949 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Procuratore pubblico sopracerino.**

Art. 350 Ziff. 1, 343 und 346 StGB. Im interkantonalen Verhältnis kommt eine Handlung bei der Bestimmung des Gerichtsstandes nach Art. 350 Ziff. 1 nur dann in Betracht, wenn im Kanton des Begehungsortes die Verfolgung aufgenommen worden ist. Begriff der Verfolgung.

Art. 350 ch. 1, 343 et 346 CP. En appliquant l'art. 350 ch. 1 CP dans les rapports intercantonaux, on ne peut tenir compte d'une infraction que si elle est poursuivie dans le canton où elle a été commise. Notion de la poursuite.

Art. 350, cifra 1, 343 e 346 CP. Applicando l'art. 350, cp. 1, CP nei rapporti intercantionali, si può tener conto d'un reato soltanto se si procede nel Cantone in cui è stato commesso. Nozione del procedimento.

Paul Schüpfer wurde in Zürich wegen Veruntreuung gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB und im Bezirk Kulm (Aargau) wegen wiederholter Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch gemäss Art. 62 MFG in Untersuchung gezogen. Der im zweiten Falle mitangeschuldigte Erwin Hediger gab bei seiner Einvernahme durch die Jugendanwaltschaft Basel an, Schüpfer habe bei einer gemeinsamen Autofahrt nach Lugano am 1. Mai 1947 in der Nähe von Faido einen

zur Mitfahrt eingeladenen unbekanntem Tessiner angegriffen, um ihm sein Geld wegzunehmen. Schöpfer bestritt, den Tessiner in dieser Absicht geschlagen zu haben.

Am 11. Juni 1949 überwies die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Akten unter Berufung auf Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB den tessinischen Behörden, weil von den Schöpfer zur Last gelegten Taten der im Tessin begangene Raub oder Raubversuch mit der schwersten Strafe bedroht sei. Der Procuratore pubblico sopracenerino lehnte jedoch die Übernahme der Strafverfolgung mit Schreiben vom 20. Juni 1949 ab. Er machte geltend, die im Tessin begangene Tat habe trotz seinen Nachforschungen nicht besser abgeklärt werden können; der Angegriffene, der keine Anzeige erstattet habe, habe sich nicht ermitteln lassen; angesichts der widersprechenden Aussagen Hedi- gers und Schöpfers lasse sich die Anschuldigung gegen Schöpfer nicht beweisen; Schöpfer müsste daher in diesem Punkte freigesprochen werden; die Anschuldigung, mit der die Abtretung der Strafverfolgung an die tessinischen Behörden begründet werde, sei somit hinfällig.

Mit Eingabe vom 25. Juni 1949 ersuchte hierauf die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Anklagekam- mer des Bundesgerichtes um Bestimmung des Gerichts- standes. Sie beantragt, die tessinischen, eventuell die zür- cherischen Behörden seien als zuständig zu erklären. Der Procuratore pubblico sopracenerino hält an der in seinem Schreiben vom 20. Juni dargelegten Auffassung fest. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich betrachtet die tessinischen Behörden als zuständig.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Art. 350 Ziff. 1 StGB setzt voraus, dass jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt wird. Verfolgung wegen einer straf- baren Handlung liegt vor, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie

jemanden einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige oder (bei Antragsdelikten) eines Straf- antrages gemacht worden ist.

Die Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren statt- finden soll, steht nach Art. 343 und 346 StGB den Behörden des Kantons zu, wo der Täter (wirklich oder angeblich) gehandelt hat, sofern ein der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstelltes Delikt in Frage steht. Im interkantonalen Verhältnis zählt also eine Handlung bei der Bestimmung des Gerichtsstandes nach Art. 350 Ziff. 1 nur dann mit, wenn im Kanton, wo sie ausgeführt wurde oder ausge- führt worden sein soll, im angegebenen Sinne die Verfol- gung aufgenommen worden ist. Sehen die Behörden dieses Kantons von sich aus keinen Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens, und ist den Behörden dieses Kantons auch keine Strafanzeige bzw. kein Strafantrag zugegangen, so fällt die betreffende Handlung bei der Anwendung von Art. 350 Ziff. 1 ausser Betracht, auch wenn die Behörden eines andern Kantons finden, dass sie verfolgt werden sollte.

Im vorliegenden Falle ist die Verfolgung wegen Raubs bzw. Raubversuchs im Kanton Tessin nicht aufgenom- men worden. Denn der Verletzte hat keine Anzeige er- stattet, und der Procuratore pubblico hat die von ihm erwähnten Erhebungen nur zur Überprüfung der ihm von der aargauischen Staatsanwaltschaft übermittelten An- gaben durchgeführt und daraufhin die Verfolgung sofort abgelehnt, weil zu wenig Anhaltspunkte für das behaup- tete Verbrechen vorhanden seien.

Beim Entscheid darüber, welchem Kanton nach Art. 350 Ziff. 1 die Verfolgung Schöpfers zukommt, sind demnach nur die Tatbestände der Veruntreuung und der Entwen- dung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch zu berücksich- tigen. Von diesen beiden Delikten ist das zuerst genannte, im Kanton Zürich begangene mit der schwereren Strafe bedroht.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Die Behörden des Kantons Zürich werden als berechtigt und verpflichtet erklärt, Paul Schüpfer wegen der ihm vorgeworfenen Delikte der Veruntreuung und der Entwendung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch zu verfolgen und zu beurteilen.

32. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Mai 1949 i. S. Perret-Gentil gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Art. 270 Abs. 1, Art. 251 Abs. 1 BStP. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht ausser dem Angeklagten auch dessen Vormund zu. Dieser kann sie auch gegen den Willen des Angeklagten einlegen. Die Entscheide in den von kantonalen Behörden beurteilten Bundesstrafsachen sind ausser dem Angeklagten auch dessen Vormund zu eröffnen.

Art. 270 al. 1 et 251 al. 1 PPF. Le droit de se pourvoir en nullité appartient non seulement à l'accusé, mais encore à son tuteur. Ce dernier peut aussi déposer un pourvoi contre la volonté de l'accusé. Dans les causes pénales fédérales, les décisions des autorités cantonales doivent être communiquées à l'accusé et à son tuteur.

Art. 270 cp. 1 e 251 cp. 1 PPF. Il diritto d'interporre un ricorso per cassazione non spetta soltanto all'accusato, ma anche al suo tutore, il quale può ricorrere anche se l'accusato non vuole. Nelle cause penali federali le sentenze delle autorità cantonali debbono essere comunicate all'accusato e al suo tutore.

Aus den Erwägungen :

Nach Art. 272 Abs. 1 BStP ist die Nichtigkeitsbeschwerde binnen zehn Tagen seit der nach dem kantonalen Recht massgebenden Eröffnung des angefochtenen Entscheides einzulegen. Im Kanton Bern besteht die massgebende Eröffnung in der mündlichen Verkündung der Urteilsformel in der Hauptverhandlung, wenn die Partei oder ihr Vertreter bei der Verkündung anwesend ist (Art. 212 Abs. 2, 215 Abs. 4, 216 Abs. 3, 302 StrV). Im vorliegenden Falle hat sie am 21. Januar 1949 in Anwesenheit des Verurteilten stattgefunden. Dieser persönlich konnte daher die Nicht-

tigkeitsbeschwerde nur bis 31. Januar 1949 einlegen. Als sein Vormund sie am 5. Februar 1949 in seinem Namen und Auftrag erklärte, war die Frist für Perret-Gentil abgelaufen.

Dem Vormund steht jedoch ein vom Willen des Bevormundeten unabhängiges Recht zur Nichtigkeitsbeschwerde zu. Gewiss darf der urteilsfähige Bevormundete Rechte ausüben, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen (Art. 19 Abs. 2 ZGB), sich folglich im Strafverfahren selber verteidigen und Rechtsmittel einlegen (BGE 68 IV 160). Die Macht, den Vormund an der Vertretung zu verhindern, hat er aber nicht. Das ginge gegen den Zweck der Vormundschaft, dem Bevormundeten in allen persönlichen Angelegenheiten Schutz und Beistand zu bieten (Art. 406 ZGB) und ihm einen Vertreter für alle rechtlichen Angelegenheiten zu geben (Art. 407 ZGB). Das Gesetz nimmt auf den Willen des urteilsfähigen Bevormundeten nur insofern Rücksicht, als Art. 409 ZGB den Vormund verpflichtet, bei wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, den Bevormundeten vor der Entscheidung um seine Ansicht zu befragen. Wie die Zustimmung des Bevormundeten den Vormund nicht von seiner Verantwortlichkeit befreit (Art. 409 Abs. 2 ZGB), nimmt auch die Missbilligung der Absichten des Vormundes durch den Bevormundeten jenem nicht die Pflicht und das Recht, nach eigenem Gewissen zu handeln. Eine Ausnahme machen die höchstpersönlichen Rechte (Recht, die Scheidung der Ehe zu verlangen, und dgl.); der Vormund kann sie nicht ohne Zustimmung des Bevormundeten ausüben (BGE 41 II 556, 68 II 145). Ein solches Recht aber ist die Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels im Strafverfahren gegen den Bevormundeten nicht.

Ist der Vormund berechtigt, im Namen des Bevormundeten gegen dessen Willen die Nichtigkeitsbeschwerde zu erklären, so ist Art. 251 BStP, wonach die kantonalen Behörden die Entscheide in Bundesstrafsachen den Parteien mündlich oder schriftlich zu eröffnen haben, dahin auszulegen, dass in Fällen, wo der Angeklagte bevormundet